



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. November 1958.

Nr. 5427.

Der Gemeinderat von Schönenwerd legte vom 23. Januar 1958 bis 22. Februar 1958 einen speziellen Bebauungsplan entlang der Durchgangstrasse Nr. 5 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen gegen diesen zehn Einsprachen ein. Acht derselben konnten gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 9. Juli 1958 vergleichsweise erledigt werden.

Eine Einsprache des Herrn Karl Suter, Metzgermeister in Schönenwerd wurde auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung abgewiesen. Ein Rekurs an den Regierungsrat ist innert gesetzlicher Frist nicht eingereicht worden.

Herr Arnold Bally erhebt im eigenen sowie im Namen seiner Mutter, Frau A. Bally-Marti, Einsprache gegen den Bebauungsplan. Durch den vorgesehenen Ausbau der Einmündung der Strasse von Gretzenbach in die Hauptstrasse Nr. 5 müssten am Nordrand der Grundstücke GB Schönenwerd Nrn. 36 und 741 zahlreiche prächtige Kastanienbäume gefällt werden. Dadurch entstünde eine grosse Leere gegen das unschöne, schwarze Armeemagazin auf der gegenüberliegenden Seite der Durchgangsstrasse.

Da das Projekt der genannten Einmündung zu gegebener Zeit durch das Tiefbauamt ohnehin überprüft werden muss, beantragt das Bau-Departement, den Plan vorderhand nur für das Gebiet nord-östlich der Grundstücke GB Schönenwerd Nr. 2, 3 und 19, das durch eine rote Linie markiert ist, zu genehmigen. Die Einsprache des Herrn Arnold Bally wird damit im heutigen Verfahren gegenstandslos.

Der vorliegende Baulinienplan wurde im Einvernehmen mit den technischen Organen des Bau-Departementes aufgestellt und bereinigt und gibt daher zu keinen Bemerkungen Anlass. Das formelle Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die genauen Trottoir- und Strassenbegrenzungslinien werden erst bei der Bearbeitung des Detailprojektes endgültig festgelegt.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem von der Gemeindeversammlung Schönenwerd am 8. Juli 1958 genehmigten Baulinienplan über das Gebiet entlang der Durchgangsstrasse Nr. 5 wird die Genehmigung erteilt. Diese erstreckt sich nur über das Teilstück nord-östlich der Grundstücke GB Schönenwerd Nrn. 2, 3 und 19.

2. Diesem Baulinienplan widersprechende Pläne und Vorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 981) NN.

Der Staatsschreiber:

D. Schmid.

Bau-Departement (3), mit Akten.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Baulinienplan.

Kant. Tiefbauamt (4), mit 1 genehmigten Baulinienplan.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Baulinienplan.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd (3), mit 1 genehmigten Baulinienplan.

Amtsblatt Ziffer 1 des Dispositivs.